

Leute

«Mister Feuerbrand»



Seit 35 Jahren ist Urs Müller als Obstbauberater tätig. Seit 2014 ist er zudem Leiter des Obstbaus Kanton Thurgau und seit 2016 Leiter des Beraterteams Obst, Beeren und Gemüse am Arenenberg. Ende Jahr geht er in Pension. In der Region ist Müller auch als «Mister Feuerbrand» bekannt. Grund dafür war der Feuerbrandbefall, der sich vor 23 Jahren im Thurgau ereignete. In dieser Zeit entpuppte sich Müller als Experte für die Pflanzenkrankheit und befasste sich mit dem Pflanzenschutz. «Das ist bis heute mein Lieblingsthema geblieben», sagt er der «Bauernzeitung». Den Kirschenanbau im Thurgau habe er ebenfalls stark geprägt. Seiner Pension blickt Müller positiv entgegen: «Ich freue mich auf mein grosses Hobby, die Pomologie – vielleicht gibt es da irgendwann ein Birnenbuch.» Langweilig werde es ihm sowieso nie. (ame)

Mit 1,5 Promille am Steuer erwischt

Frauenfeld Die Kantonspolizei Thurgau kontrollierte am Mittwoch, kurz nach 23 Uhr, auf der Schaffhauserstrasse einen Autofahrer. Weil die Atemalkoholprobe beim 29-jährigen Schweizer einen Wert von umgerechnet 1,5 Promille ergab, wurde sein Führerausweis eingezogen. (red)

ANZEIGE

ROLF SCHUBIGER

Meine Küche

Mehr Inspiration auf www.rolf-schubiger.ch

Polizei entsorgt Beweismittel

2021 brannte in Kreuzlingen ein Haus. Nun stehen die Mieter vor Gericht, sie sollen das Feuer verursacht haben.

Rahel Haag

«Es ist für mich unverständlich, dass wir heute hier als Angeklagte sitzen.» Das sagt der 25-jährige in seinem Schlusswort vor dem Bezirksgericht Kreuzlingen. Gemeinsam mit seinen beiden Mitbewohnerinnen wird er beschuldigt, fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht zu haben.

Am Nachmittag des 16. Dezember 2021 fiel an der Alpenrosenstrasse in Kreuzlingen ein Zweifamilienhaus einem Brand zum Opfer. In der Wohnung im Erdgeschoss war das Feuer ausgebrochen. Diese hatten der Student und seine beiden Mitbewohnerinnen erst zweieinhalb Monate zuvor bezogen. Im Feuer haben die drei fast alles verloren.

Dennoch ist der Staatsanwalt überzeugt, dass sie verantwortlich sind für den verheerenden Brand. «Der Ursachenbericht der Kantonspolizei Thurgau kommt zweifelsohne zum Schluss, dass das in der Küche in Papiertaschen gesammelte Entsorgungsgut der Brandherd war», sagt er. Dieses hätten die drei Angeklagten unter einem Holztisch nur wenige Zentimeter von einem elektrischen Infrarot-Heizstrahler deponiert. «Der Infrarot-Heizstrahler wird mit elektrischer Energie versorgt und betrieben, wobei diese Energie vom Heizstrahler wiederum in Infrarot-Strahlung umgewandelt wird. Sobald die Strahlen auf Festkörper treffen, entsteht Wärme», heisst es in der Anklageschrift zur Funktionsweise des Geräts. Die Konklusion: Aufgrund der Strahlungswärme hätten sich die brennbaren Materialien entzündet.

Der Brand hätte somit aus Sicht des Staatsanwalts vermieden werden können. «Bei den Beschuldigten handelt es sich



Das Feuer ist in der Küche der Erdgeschosswohnung ausgebrochen.

Bild: Rahel Haag (30. 12. 2021)

um junge Erwachsene, nicht um Kinder. Sie hätten nur die Hand halten müssen, um zu bemerken, dass sich das Material vor dem Heizstrahler erhitzt.» Zudem entspreche es allgemeiner Lebenserfahrung, zu wissen, wie ein Heizstrahler funktioniert.

Heizstrahler war älter als der Mieter

Ganz anders sieht das der Anwalt des jungen Mannes. «Mein Mandant hat Jahrgang 1997, der Heizstrahler stammte dagegen aus dem Jahr 1993 und war damit rund vier Jahre älter als mein Mandant.» Zudem habe es beim Einzug keine Einweisung durch

den Vermieter gegeben, und es sei auch keine Gebrauchsanweisung vorhanden gewesen.

Weiter kritisiert er, dass der Heizstrahler nach dem Brand nicht weiter untersucht worden sei, denn angesichts des hohen Alters hätte auch ein technischer Defekt Auslöser für den Brand sein können. «Ich wollte eine Untersuchung des Heizstrahlers beantragen», sagt er, «doch das ist leider nicht mehr möglich, denn die Kantonspolizei Thurgau hat das Beweismittel unterdessen entsorgt.»

Die Staatsanwaltschaft beantragt für die drei Beschuldigten jeweils eine bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je

30 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie eine Busse von 300 Franken.

Student müsste für den Schaden aufkommen

Der Anwalt des Studenten gibt aber zu bedenken, dass eine Verurteilung für seinen Mandanten weitreichende Folgen hätte: «Nähme die Versicherung Regress, müsste er für den gesamten Schaden aufkommen.» Dieser beläuft sich allein an der Liegenschaft auf 935 000 Franken.

Am Ende können die drei Beschuldigten aufatmen, das Bezirksgericht Kreuzlingen spricht sie frei. Die Besitzer der

Liegenschaft, die die obere Wohnung selber bewohnten, hätten viel verloren, sagt die vorsitzende Richterin, das wolle das Gericht nicht bagatellisieren.

Allerdings bestünden begründete Zweifel daran, dass das Entsorgungsgut die Brandursache gewesen sei. «Die Papiersäcke waren schon seit Wochen dort deponiert worden, ohne dass etwas passiert ist», sagt die Richterin. Und ein technischer Defekt am Heizstrahler könne nicht ausgeschlossen werden. «Wir wissen schlicht nicht, was passiert ist.» Entsprechend gelte der Grundsatz in dubio pro reo, sprich: im Zweifel für den Angeklagten.

Lämmer ohne Narkose kastriert

Ein Tierhalter aus Ricken verzichtete zehn Jahre lang auf Narkosemittel für die Kastration – um Kosten zu sparen.

Tobias Hug

Mitte Januar dieses Jahres betritt ein Kontrolleur des St. Galler Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen einen Hof in Ricken. Es ist eine Routinekontrolle eines Privatbetriebes. Dieser gehört einem 62-jährigen Schweizer. Er betreibt den Hof nebenberuflich und hält Schafe, Kaninchen und Hühner. Beim Rundgang bemerken die Fachleute mehrere Verstösse gegen die Tierhaltevorschriften. Ein Vorwurf ist besonders happig: Der Mann soll in den vergangenen zehn Jahren rund 90 Lämmer ohne Narkose kastriert haben.

Die männlichen Lämmer, die auf seinem Hof geboren wurden, kastrierte der Angeklagte seit jeher selbst – ohne Fachwissen. Einen Kurs dazu hat er nie besucht, auch beim Betriebstierarzt holte er sich keinen Rat. Die

Lämmer erhielten bei der Kastration kein Betäubungsmittel. Die Gründe des Mannes sind so einfach wie ignorant: Der Angeklagte ging stets davon aus, dass die Kastration für die Tiere nicht so schmerzhaft sei. Durch die eigenhändige Kastration der Lämmer sparte er zudem jahrelang die Kosten für den Tierarzt, respektive die Anästhetika.

Tierhalter gelobt Besserung

Wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, macht sich gemäss dem Schweizer Strafrecht der Tierquälerei schuldig. Kastration durch den Tierhalter ist ohne tierärztliche Mitwirkung nur zulässig, wenn dafür ein Sachkundenachweis vorliegt. Diese Umstände waren dem Angeklagten bewusst. Nach der Konfrontation mit den Vor-

würfen zeigte er sich nicht nur geständig und einsichtig, sondern meldete sich umgehend für den entsprechenden Kurs an.

Für die Strafzumessung wird die mehrfach vorsätzliche Tatbegehung über einen Zeitraum von zehn Jahren sowie die Anzahl der betroffenen Tiere berücksichtigt. Das Geständnis des Tierhalters und die Einsicht seines Fehlverhaltens werden strafmindernd berücksichtigt.

Auch andere Tiere vernachlässigt

Nicht nur die Lämmer litten unter den Methoden des Tierhalters: Im hinteren Teil eines Stalls wurde ein angebundener Schafbock gefunden. Ein Gitterelement trennte ihn von den anderen Tieren ab, da er sich laut dem Angeklagten nicht mit diesen vertragen. Als «Übergangslösung» band er ihn mehrere Tage an. Laut der Tierschutzverord-

nung dürfen Schafe nur kurz angebunden oder anderweitig fixiert werden. Auch hier war dem Mann bewusst, dass eine solche Anbindehaltung nicht zulässig ist. Dennoch ging er davon aus, dass mehrere Tage nicht schlimm seien.

Zudem hielt der Angeklagte insgesamt 50 Kaninchen in mehreren Boxen. In nahezu sämtlichen Gehegen hielt er die Mindestvorschriften für Höhe und Grundfläche der Boxen nicht ein. Bei der Haltung von erwachsenen Tieren mit Jungtieren braucht es nebst der doppelten Grundfläche zusätzlich eine Nestkammer. Der Tierhalter war sich der vorgeschriebenen Mindestmasse nicht bewusst. Bei der Kontrolle fiel ausserdem auf, dass der Halter bei drei Tieren die Klauenpflege vernachlässigt hatte – die Kaninchen plagten sich mit überlangen Krallen herum. Die regel-

mässige Pflege der Krallen liegt beim Tierhalter. Er zeigte sich nach der Kontrolle bemüht, auch diese Beanstandungen schnellstmöglich zu beheben.

Angesichts dieser Umstände erscheint der Staatsanwaltschaft St. Gallen eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Tagessätzen zu je 130 Franken als angemessen. Für die mehrfache fahrlässige Missachtung der Tierhaltevorschriften muss der Tierhalter zudem ein Bussgeld von insgesamt 2100 Franken bezahlen.

Mehr Vermögen dank eingesparter Kosten

Dass der Tierhalter durch die eigenhändige Kastration jahrelang Kosten eingespart hat, sieht die Staatsanwaltschaft als «unrechtmässigen Vermögensvorteil» an. Daher muss er zudem eine Ersatzforderung von 500 Franken bezahlen. Der Strafbefehl ist noch nicht rechtskräftig.